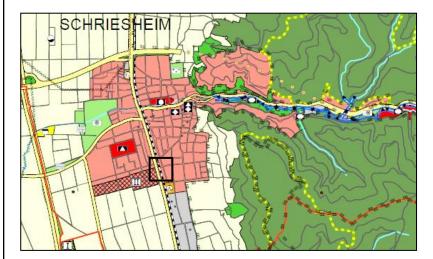
## Berichtigung des Flächennutzungsplans

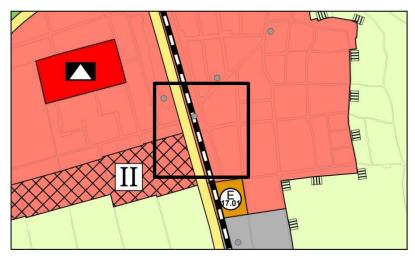
Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgrund des Bebauungsplans der Innenentwicklung

"Schillerstraße / B3, 1. Änderung" nach §13a BauGB der Stadt Schriesheim

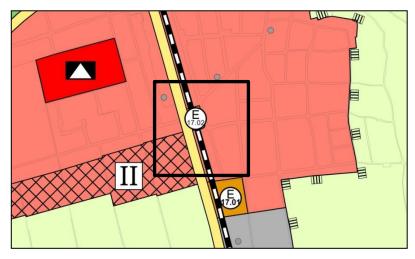
# Darstellung der Änderung



Übersichtsplan



Ursprüngliche Darstellung des FNP



Darstellung des FNP nach Berichtigung



## Berichtigung des Flächennutzungsplans

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgrund des Bebauungsplans der Innenentwicklung

"Schillerstraße / B3, 1. Änderung" nach §13a BauGB der Stadt Schriesheim

### Ergänzende textliche Bestimmungen

#### zur Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung E 17.02:

Bebauungspläne sind unter folgenden Voraussetzungen aus dem FNP entwickelt:

- Es sind ausschließlich Einzelhandelsnutzungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Die zulässigen Sortimente und die Größe der Verkaufsflächen müssen in Einklang mit dem Leitbild zum Einzelhandel des Flächennutzungsplans sowie den jeweils geltenden Zielen der Raumordnung stehen.
- 2. Zentrenrelevante Randsortimente in untergeordnetem Umfang bis insgesamt maximal 800 m² Verkaufsfläche sind nur zulässig, soweit dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind.
- 3. In die Bewertung der Punkte 1 und 2 ist die Summe der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im engeren räumlichen Zusammenhang (Agglomeration) einzubeziehen.